

[REDACTED]

An den Fachbereich 50
Hauptgebäude Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen;

Beteiligung der Behörden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Sachverhalt:

Die Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen beabsichtigen durch einen interkommunalen Teilflächennutzungsplan ein Windenergiegebiet auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit (nach derzeitigem Planungsstand) vier Anlagen zu schaffen. Hierzu haben die Gemeinden eine Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht als Vorentwurf vorgelegt, in dem eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft auf ca. 140 ha im Bereich der drei Gemeinden vorgesehen ist.

Beurteilung:

Schutzgut Arten und Lebensräume, spezieller Artenschutz:

Gemäß Kapitel 2.1 des Umweltberichts sei keine Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten zu erwarten, diese Aussage stützt sich auf das Fehlen sog. Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten im Vorhabensbereich. Wiesenbrütende Vogelarten und Fledermäuse könnten laut Umweltbericht möglicherweise betroffen sein. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als von geringer Erheblichkeit eingestuft; auf Betroffenheiten könne auf Ebene des Genehmigungsverfahrens reagiert werden.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg teilt diese Einschätzung nicht. Zwar kann bestätigt werden, dass das geplante Sondergebiet Windenergie nicht in einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. der vom Landesamt für Umwelt erarbeiteten Karte liegt. Jedoch sind im Umweltbericht auch die Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten außerhalb der Dichtezentren zu berücksichtigen.

Die pauschale Aussage, dass auf der Sondergebietsfläche – mit Verweis auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung – nicht mit einem erhöhten Artenaufkommen zu rechnen sei und keine Betroffenheit kollisionsgefährdeter Vogelarten vorliege, ist aus unserer Sicht viel zu oberflächlich. Das inmitten der Feldflur gelegene Waldstück „Rohrholz“ weist ein hohes Habitatpotential auf, die Wahrscheinlichkeit von Brutstandorten von Greifvögeln dort ist und war in der Vergangenheit permanent hoch. Dies wurde zuletzt durch Kartierungen des Büros Sieber Consult belegt, das in den Jahren 2020 und 2022 Revierzentren (Horststandorte) der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard im Rohrholz dokumentiert hat. Insbesondere der Bereich nahe des Waldes, grundsätzlich aber der gesamte Geltungsbereich wird von den genannten Arten häufig überflogen.

Aufgrund der Revierzentren mehrerer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Zentrum des Geltungsbereiches wird die Ausweisung als Sondergebiet Windenergie von Seiten des Naturschutzes äußerst kritisch gesehen. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, muss aus unserer Sicht die Errichtung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Nahbereichen der Horststandorte unterlassen werden (Nahbereiche analog zu § 45 b Anlage 1 BNatSchG, d.h. 350 bzw. 500 m), d.h. diese Teilflächen sind aus der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie herauszunehmen.

Resultierend aus der Errichtung und Aufstellung der Windenergieanlagen inklusive der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen ist unmittelbar ein Verlust von Lebensstätten feldbrütender Vogelarten wie z.B. Feldlerche und Schaftstelze sowie allgemein eine verminderte Lebensraumeignung zu erwarten. Die Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und es sind geeignete Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Schutzgut Landschaft:

In Kapitel 2.7 des Umweltberichts wird die Landschaft im Geltungsbereich als typische Agrarlandschaft beschrieben und die Auswirkungen des geplanten Windenergiegebiets als „mittlere Erheblichkeit“ eingestuft. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg teilt diese Einschätzung, wenngleich der Geltungsbereich aufgrund der eingestreuten Gehölze, Bäche und Gräben sowie des Waldgebietes „Rohrholz“ durchaus einen landschaftlichen Reiz aufweist, was auch durch die Lage im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ unterstrichen wird.

Ökoflächenkataster:

Im Nordosten der geplanten Windenergiefläche besteht eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche, diese kann im Ökoflächenkataster z.B. über den BayernAtlas oder FIN-Web eingesehen werden. Eine Überbauung der Kompensationsfläche durch Windenergieanlagen stellt einen Widerspruch zum Entwicklungsziel und zur Widmung als Kompensationsfläche dar und ist nicht zulässig. Die Kompensationsflächen sind mit einem angemessenen Puffer von der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft auszunehmen.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die die sehr knappen Abhandlungen insbesondere zum Thema Artenschutz und mangelnde Berücksichtigung vorliegender Daten unseres Erachtens nicht den Anforderungen an die notwendige Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB genügen. **Wir raten aus Gründen der Rechtssicherheit, diese Themen detaillierter abzuhandeln und die Nahbereiche der Horststandorte aus dem Sondergebiet herauszunehmen.**

Die Gemeinden Buttenwiesen, Kühenthal und Ehingen werden gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.



